



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2010

HANNOVER, 11. NOVEMBER 2010

NR. 43

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG), Langenhagen, OT Krähenwinkel 382

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt BURGDORF

11. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung
der Stadt Burgdorf vom 19.11.1987 382

13. Satzung zur Änderung der Entwässerungsabgabensatzung der Stadt Burgdorf vom 07.07.1994 383

Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzung für die Überlassung von Räumen
in Gebäuden und Sportanlagen an Dritte 383

2. Stadt SEHNDE

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Sehnde 383

3. Gemeinde WEDEMARK

Bebauungsplan Nr. 05/15 „Erweiterung Gewerbegebiet Brelingen - Ost“ 385

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Redaktionsschluss für das letzte Amtsblatt,
Erscheinungstermin 30.12.2010,
ist Freitag der 17.12.2010.
Am 23.12.2010 erscheint kein Amtsblatt.

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

**Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung ge-
mäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (NUVPG), Langenhagen,
OT Krähenwinkel**

Herr Carsten Engelke hat bei mir die Erteilung einer was-
serrechtlichen Plangenehmigung gem. § 68 WHG für die
Umgestaltung (Abflachung) der Böschung des Trentelgra-
bens in Langenhagen, OT Krähenwinkel, Flur 7, Flurstück
31/5, beantragt.

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gemäß § 3 NUVPG
durchgeführt worden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige
Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Eine Um-
weltverträglichkeitsprüfung erfolgt daher nicht.

Hannover, den 28.10.2010

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Dallmann

Landeshauptstadt Hannover

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

1. Stadt BURGDORF

**11. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsge-
bührensatzung der Stadt Burgdorf vom 19.11.1987**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemein-
deordnung (NGO), des § 52 des Niedersächsischen Stra-
ßengesetzes (NStrG) und des § 5 des Niedersächsischen
Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt
Burgdorf in seiner Sitzung am 28.10.2010 folgende Sat-
zung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatz-
zung beschlossen:

Artikel I

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßen-
front in

Reinigungsklasse I	0,71 €
Reinigungsklasse II	1,95 €
Reinigungsklasse III	2,63 €
Reinigungsklasse IV	2,44 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Burgdorf, den 28.10.2010

STADT BURGDORF
Baxmann
Bürgermeister

13. Satzung zur Änderung der Entwässerungsabgabensatzung der Stadt Burgdorf vom 07.07.1994

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 8 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 28.10.2010 folgende Satzung zur Änderung der Entwässerungsabgabensatzung vom 07.07.1994 beschlossen:

Artikel I

§ 13 erhält folgende Fassung:

- Die Abwassergebühr beträgt
- a) für die Schmutzwasserbeseitigung für jeden vollen m³ Schmutzwasser und 1,82 €
 - b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je Berechnungseinheit 0,74 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Burgdorf, den 28.10.2010

STADT BURGDORF
Baxmann
Bürgermeister

Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzung für die Überlassung von Räumen in Gebäuden und Sportanlagen an Dritte

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 28. Oktober 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Überlassung von Räumen in Gebäuden und Sportanlagen an Dritte wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt mit Wirkung von 01.11.2010 in Kraft.

Burgdorf, den 28.10.2010

STADT BURGDORF
Baxmann
Bürgermeister

2. Stadt SEHNDE

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Sehnde

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KitaG) und der §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 07.10.2010 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Benutzungsgebühren in den Kindertagesstätten

1. Für die Betreuung der Kinder wird eine monatliche Gebühr erhoben.

	Krippe	Kindergarten
Sie beträgt bei einer Vormittagsbetreuung von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	136,00 €	107,00 €
Vormittagsbetreuung von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr	204,00 €	160,00 €
Nachmittagsbetreuung von 13.00 bis 17.00 Uhr	104,00 €	82,00 €
Ganztagsbetreuung von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr	295,00 €	215,00 €
Hortbetreuung von 12.35 Uhr bis 17.00 Uhr		160,00 €

Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in einer Altersgemischten Gruppe (d.h. mind. 4 Kinder unter 3 Jahren und/oder Reduzierung des Betreuungsschlüssels) betreut werden, entrichten die Gebühren für Krippenkinder.

2. Der Personenkreis, dem gegenüber ein örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Region Hannover zur Übernahme der Kindertagesstattengebühren nach § 90 Absatz 3, 4 SGB VIII verpflichtet ist, wird von der monatlichen Gebühr entsprechend ganz oder teilweise freigestellt.
3. Die Zuschussregelung für den Personenkreis, deren Einkommen die maßgebliche Einkommensgrenze geringfügig überschreitet, wird von der Stadt Sehnde ergänzt durch eigene Förderrichtlinien, in dem der prozentuale Eigenanteil herabgesetzt wird.
4. Ist für den Personenkreis aus § 1 Absatz 2 und 3 im Zusammenhang mit der Ausübung der Berufstätigkeit die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten erforderlich, so wird er auch von dieser Gebühr auf Antrag und Nachweis ganz oder teilweise freigestellt.
5. Für die Teilnahme an Sonderöffnungszeiten ist für jede angefangene halbe Stunde monatlich eine zusätzliche Gebühr von 11,50 € zu zahlen. Die Sonderöffnungszeit von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr kann allerdings ausschließlich als volle Stunde zu einer zusätzlichen monatlichen Gebühr je angefangener Stunde in Höhe von 23,00 € in Anspruch genommen werden.
6. Besuchen aus einer Familie mehrere Kinder gleichzeitig die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Sehnde, bzw. werden in Kindertagespflege betreut, wird für das zweite Kind die zu zahlende Gebühr, ohne Gebühren für Sonderöffnungszeiten, um 50 % ermäßigt; für jedes weitere Kind entfällt die Gebühr mit Ausnahme der Gebühren für Sonderöffnungszeiten. Die Geschwisterermäßigung findet im Zusammenhang mit dem beitragsfreien Kitajahr vor der Einschulung keine Anwendung.

7. Für einen geteilten Platz im Hortbereich (Platzsharing) wird für die Betreuung eine anteilig der in Anspruch genommenen Betreuungsstunden errechnete Gebühr festgesetzt.
8. In dem Jahr vor ihrer Einschulung werden alle Kinder von den Gebühren freigestellt. Sog. „Kannkindern“, Kinder die nach dem festgelegten Stichtag des Jahres (Veränderung des Stichtags bis 2012) geboren sind, werden die Gebühren für das letzte Kindergartenjahr auf Nachweis nachträglich erstattet. Die Schulpflichtigkeit verschiebt sich mit Beginn des Schuljahres 2011/12 auf den 31. August 2011; mit Beginn des Schuljahres 2012/13 auf den 30. September 2012. Ab 2012 ist der Stichtag für die Schulpflichtigkeit fortlaufend der 30. September.
9. Die Gebührenregelung aus § 1 Punkt 1, 5 und 8 gilt auch für Kinder aus anderen Kommunen, die im Rahmen der „Vereinbarung über die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertageseinrichtungen außerhalb der Wohnsitzkommune der Personensorgeberechtigten“ eine Kindertagesstätte in Sehnde besuchen.
10. Für die Betreuung während der Schließzeiten der Kindertagesstätten in den Sommerferien wird eine gesonderte Gebühr erhoben. Die Betreuung kann wochenweise gebucht werden. Die Gebühr für diese Betreuung ist ungeachtet des § 6 Punkt 2 bis zum 31. März zu entrichten.

Sie beträgt pro Woche bei einer

	Krippe	Kindergarten
Vormittagsbetreuung von 08.00 – 12.00 Uhr	34,00 €	26,00 €
Vormittagsbetreuung von 08.00 – 14.00 Uhr	51,00 €	40,00 €
Nachmittagsbetreuung von 13.00 – 17.00 Uhr	26,00 €	20,00 €
Ganztagsbetreuung von 08.00 – 17.00 Uhr	73,00 €	53,00 €
Hortbetreuung von 12.35 – 17.00 Uhr	40,00 €	

§ 2 Gebührenschildner

1. Gebührenschildner ist, wer in Kenntnis dieser Satzung und der Kindertagesstättenbenutzungssatzung die Aufnahme eines Kindes veranlasst hat.

§ 3 Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Aufnahme. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats in die Kindertagesstätten aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr, für Kinder, die nach dem 15. des laufenden Monats aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten.
2. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt.
3. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind nach der Kindertagesstättenbenutzungssatzung ausscheidet.
4. Eine Schließung der Kindertagesstätte für die Dauer von höchstens einem Monat aus betrieblichen oder zwingenden Gründen (z. B. übertragbare Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz) berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.

5. Eine Verrechnung bzw. Rückvergütung von Tagessätzen ist ausgeschlossen.
6. Von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften für einzelne Kinder zur Ermäßigung der Kindertagesstättengebühr gezahlte Beträge werden auf die zu zahlende Gebühr angerechnet.

§ 4 Billigkeitsmaßnahmen

1. Die Kindertagesstättengebühr einschließlich der Gebühr für Sonderöffnungszeiten sowie das Essengeld werden auf schriftlichen Antrag um 50 % ermäßigt, wenn ein Kind mehr als drei Wochen in Folge, wegen Erkrankung oder aus sonstigen zwingenden Gründen (ein Nachweis ist erforderlich) die Kindertagesstätte nicht besuchen kann. Dies gilt nicht für die 3-wöchige Schließung in den Sommerferien der Schulen.
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen gem. den hierzu ergangenen gesetzlichen Vorgaben.

§ 5 Mittagessen

1. Für jedes an der Gemeinschaftsverpflegung teilnehmende Kind ist ein Essengeld zu zahlen. Das Essengeld in Höhe von 40,00 € monatlich ist zusammen mit der Kindertagesstättengebühr zu überweisen. Voraussetzung für die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung ist, dass in der jeweiligen Kindertagesstätte bzw. Kindertagesstattengruppe die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung möglich ist und freie Plätze zur Verfügung stehen.
2. Eine Ermäßigung des Essengeldes gilt nur in Verbindung mit § 4 Absatz 1.
3. Während der Ferienbetreuung in den Sommerferien kann unter Berücksichtigung von Punkt 1 Satz 3 ein Mittagessen wochenweise angemeldet werden. Die Gebühr beträgt 10,00 € pro Woche.

§ 6 Festsetzung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

1. Die Gebühren werden vom Bürgermeister der Stadt Sehnde durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid ist dem Zahlungspflichtigen zuzustellen.
2. Die Gebühren sind bis zum 1. eines jeden Monats auf eines der Konten der Stadtkasse Sehnde im voraus zu überweisen.
3. Rechtskräftig festgesetzte Gebühren können im Verwaltungsverfahren beigetrieben werden.

§ 7 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.
2. Gleichzeitig wird die Satzung vom 01.10.2009 außer Kraft gesetzt.

Sehnde, den 07. Oktober 2010

STADT SEHNDE
Lehrke
Bürgermeister

L. S.

3. Gemeinde WEDEMARK

Bebauungsplan Nr. 05/15 „Erweiterung Gewerbegebiet Brelingen - Ost“

Der Rat der Gemeinde Wedemark hat in seiner Sitzung am 26.04.2010 den Bebauungsplan Nr. 05/15 „Erweiterung Gewerbegebiet Brelingen - Ost“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist in nachstehendem Übersichtsplan dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 05/15 „Erweiterung Gewerbegebiet Brelingen - Ost“ und dessen Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB können bei der Gemeindeverwaltung - Nebenstelle Stargarder Straße 28 -, 30900 Wedemark-Mellendorf, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover tritt der Bebauungsplan Nr. 05/15 „Erweiterung Gewerbegebiet Brelingen - Ost“ in Kraft.
Wedemark, den 03.11.2010

GEMEINDE WEDEMARK
Tjark Bartels
Bürgermeister

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64

E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de

E-Mail (intern): Info_Amtsblatt

Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151